

Wien, am 14.1.2018

Sehr geehrte Kunden,

am 13.1.2018 ist eine Novelle des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) in Kraft getreten. Der neu geschaffene § 4a VZKG lautet:

*§ 4a. Der Zahlungsdienstleister hat den Verbraucher von der Zahlung von Entgelten zu befreien, die ein Dienstleister gemäß § 2 Abs. 3 Z 15 ZaDiG vom Verbraucher für Bargeldabhebungen mit der zum Zahlungskonto des Verbrauchers ausgegebenen Zahlungskarte beansprucht.“*

Dienstleister gemäß § 2 Abs. 3 Z 15 ZaDiG sind die sog. „unabhängigen Geldausgabeautomaten (GAA)-Aufsteller“, d.h. Zahlungsverkehrsdienstleister die mit Ihnen als unserem Kunden keinen Rahmenvertrag bezüglich des Bargeldbezuges an einem Geldausgabeautomaten haben, aber Geldausgabeautomaten im Inland betreiben (dzt. First Data und Euronet).

Wenn Sie bei einem solchen GAA Bargeld beheben, so stellen diese GAA-Aufsteller Entgelte in uns vorher nicht bekannter Höhe in Rechnung, die sie mit den ausbezahlten Beträgen über Ihr bei uns geführtes Konto verrechnen.

Die neue gesetzliche Regelung verlangt nun von uns, dass wir als Ihre kontoführende Bank, die uns überhaupt nicht betreffenden und von uns auch nicht beeinflussbaren Kosten selbst tragen müssen und Ihnen nicht weiterverrechnen dürfen.

Dies ist unserer Rechtsansicht nach, als Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, verfassungswidrig.

Wir haben daher beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen Antrag gem. Art 140 (1) z. 1 lit c B-VG auf Aufhebung des § 4a VZKG als verfassungswidrig, rückwirkend ab 13.1.2018, eingebracht.

Bis zu einer Aufhebung des Gesetzes werden wir Ihnen aus technischen Gründen die Kosten der unabhängigen GAA-Aufsteller zwar belasten, Ihnen jedoch im Zuge jedes Kontoabschlusses – um dem derzeit geltenden Recht zu entsprechen – wieder gutschreiben.

Wir behalten uns schon jetzt ausdrücklich vor, für den Fall, dass es zu einer Aufhebung der oben genannten gesetzlichen Bestimmung kommen sollte und auch unserem Antrag auf Rückwirkung entsprochen wird, Ihnen die zwischenzeitlich von uns getragenen Kosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Freundliche Grüße